

– Ausfertigung –

15.06.2015



## Amtsgericht Halberstadt

### Beschluss

11 XIV 27/14

In der Abschiebungshaftsache

betreffend

~~Abbas, geboren am 01.01.1988~~,  
wohnhaft ohne festen Wohnsitz

- Betroffener -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin

hat das Amtsgericht - Betreuungsgericht - Halberstadt durch den Richter am Amtsgericht Balko am 15.06.2015 beschlossen:

wird die Zulässige Erinnerung der Antrag stellenden Behörde vom 08.06.2015 gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Halberstadt vom 02.06.2015 als unbegründet zurückgewiesen, da die Geltendmachung einer um 20 % erhöhten Verfahrensmittelgebühr (§ 14 RVG i. V. m. VV Nr. 6300) in Höhe von 306,00 € durch den Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen unter Berücksichtigung seines substantiierten Vorbringens in dem Schriftsatz vom 17.04.2015, auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird und der zum Zeitpunkt der Sachentscheidung bei den Unterinstanzen und Ausländerbehörden noch nicht allgemein bekannten Entscheidung des BGH vom 22.10.2014 – V ZB 124/14 – jedenfalls nicht, wofür die Erinnerungsführerin beweispflichtig gewesen wäre, unbillig i. S. v. § 14 Abs. 1 S. 4 RVG erscheint.

Dass Erinnerungsverfahren ist gerichtsgebührenfrei. Notwendige Auslagen werden nicht erstattet. Eine weitere Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt, da der Wert des Beschwerdegegenstands 200 € nicht übersteigt, §§m 11 Abs. 1 RPfIG, 85 FamFG, 104 Abs. 3 S. 1, 567 Abs. 2 ZPO.

Balko  
Richter am Amtsgericht

Ausfertigt:  
Halberstadt, den

Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle

